

Kolumne

Fahren bei schlechter Sicht

Noch haben wir Sonne, Strand und Meer in Erinnerung, bald aber wird es für Kraftfahrer erforderlich sein, sich wieder auf die kalte Jahreszeit und schwierigere Fahrverhältnisse einzustellen. Dies gilt vor allem an regnerischen, düsteren und nebligen Tagen, an denen keine guten Sichtverhältnisse herrschen.

Gemäß § 99 Abs 1 Kraftfahrzeuggesetz (KFG) sind während der Dämmerung, bei Dunkelheit und Nebel oder immer dann, wenn es die Witterung sonst erfordert, die vorgeschriebenen Scheinwerfer einzuschalten; bei Sichtbehinderungen durch Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen sind dies gemäß Abs 5 Abblendlicht und Nebellicht oder beide gemeinsam, zusätzlich dürfen auch Nebelschlussleuchten eingeschaltet werden.

Geteilter Meinung kann man natürlich darüber sein, wann es die Witterung erfordert, dass das Licht eingeschaltet werden muss. Um Bestrafungen zu vermeiden, ist es im Zweifel wohl besser, mit Licht zu fahren. Aber das sollte ja schon zur eigenen Sicherheit gelten und selbstverständlich sein (so wird man zum Beispiel dann, wenn man die tief stehende Sonne im Rücken hat, für den Gegenverkehr zweifellos sichtbarer, wenn man das Abblendlicht eingeschaltet hat).

Weiters hat der Lenker eines Fahrzeuges nach § 18 Abs 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten – und damit nicht nur ein Abbremsen! – möglich ist; und zwar auch dann, wenn das vordere Fahrzeug plötzlich (jedoch nicht grundlos) abgebremst wird. Ich muss leider nicht betonen, dass gerade dieses Gebot der Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes auf unseren Straßen viel zu oft ignoriert wird und



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

dies häufig die Ursache von schweren Unfällen ist.

Und gemäß § 20 Abs 1 StVO hat der Lenker die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen anzupassen; allgemein bekannt als das Gebot des Fahrens auf Sicht (wenn ein Anhalten innerhalb der Hälfte der überblickbaren Strecke notwendig sein sollte, gilt Fahren auf halbe Sicht). Es bedeutet konkret, dass der Lenker in der Lage sein muss, sein Fahrzeug beim Auftauchen eines Hindernisses rechtzeitig anzuhalten; er beispielsweise bei Nebel oder winterlichen Fahrverhältnissen damit rechnen und sich darauf einstellen muss, dass sich die Verhältnisse verschlechtern und er dann die Geschwindigkeit sofort anzupassen hat usw. Die Rechtsprechung qualifiziert eine Außerachtlassung dieses Gebotes stets als schwerwiegenden Sorgfaltsverstoß, was unweigerlich ein Verschulden am Zustandekommen eines Verkehrsunfalls begründet.

Schließlich sei daran erinnert, dass die Scheiben des Fahrzeuges vor Fahrtantritt von Reif, Schnee und Eis befreit werden müssen (darüber haben wir schon in „Iglufahrer – nein danke“ berichtet).

All diese Verkehrsregeln sind natürlich stets zu beachten, aber gerade bei schlechter Sicht oder schwierigen Fahrverhältnissen können sie wahre Wunder bewirken!

Gute Fahrt wünscht Ihnen
Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at